

**Antragsteller / ausführende Firma**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel./Fax.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

**Verantwortlicher** für die Verkehrssicherung  
während und nach der Arbeitszeit der Baustelle  
(RSA 21 Teil A Nr. 1.3.1 Absatz 9 und Nr. 1.4 Abs. 3):

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.: mobil: \_\_\_\_\_

Stadtverwaltung Mössingen  
Bürgerservice, Ordnung und Verkehr  
Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen  
E-Mail: [verkehrsbehoerde@moessingen.de](mailto:verkehrsbehoerde@moessingen.de)  
Fax: 07473/370-55201

**Antrag**  
**auf verkehrsrechtliche Anordnung**  
gemäß § 45 Abs.6 StVO - Baustellen – für  
Stadt Mössingen, Bodelshausen und Ofterdingen

- zugleich **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis** (z.B. Kranstellung, Gerüste, Lagerung von Material)

**Verkehrsbeschränkungen:**

- halbseitige Sperrung  
 Vollsperrung  
 Fahrbahneinengung  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

**Verkehrssicherung:**

- Sperrung Gehweg  
 Sperrung Radweg  
 Haltverbot  
 Sicherungsmaßnahme entlang der Straße  
 Sicherungsmaßnahmen entlang Gehweg  
 Baustellenlichtsignalanlage

**Ort der Arbeitsstelle:** \_\_\_\_\_

**Straße oder Flurstück:** \_\_\_\_\_

**Dauer der Arbeitsstelle:** \_\_\_\_\_

**Grund der Arbeiten:** \_\_\_\_\_

**Erforderliche Unterlagen:** RSA 21 Teil A Nr. 1.5 Absatz 2): siehe Wortlaut Seite 3

- Lageplan  
 Umleitungsplan  
 Verkehrszeichenplan / Regelplan  
 MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 (Nachweis Baustellensicherung)

1. Mittelmarkierung vorhanden:  ja  nein
2. Gesamte Fahrbahnbreite (beide Fahrtrichtungen) \_\_\_\_\_ m
3. Gehweg  
 auf beiden Straßenseiten vorhanden  kein Gehweg vorhanden  
 ist nur auf einer Straßenseite vorhanden  auf der zu sperrenden Straßenseite  
 auf der gegenüberliegenden Straßenseite
4. „Tempo 20-Zone“ / „Tempo 30-Zone“  ja  nein
5. Verkehrsberuhigter Bereich  ja  nein
6. Buslinie / ÖPNV betroffen  ja  nein
7. Lichtsignalanlage betroffen  ja  nein
8. Bei Vollsperrung Vorschlag für Umleitung:

\_\_\_\_\_

9. **Sondernutzung an Straßen:**

Die beantragte Sondernutzung erstreckt sich auf folgende Straßenflächen:

- Fahrbahn: Länge: \_\_\_\_\_ m Breite: \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Fläche
- Geh- und Radweg: Länge: \_\_\_\_\_ m Breite: \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Fläche

Es ist mir bekannt, dass für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten ist. Für die Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen ist der Antrag bei der jeweiligen Gemeinde zu stellen.

**Wichtige Hinweise**

Bitte verwenden Sie unser Antragsformular (4 Seiten). Diesen erhalten Sie auf unsere Homepage.

Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen können nur fristgerecht bearbeitet werden, wenn sie mindestens **10 Arbeitstage** vor Beginn der Bauarbeiten bei der Stadtverwaltung Mössingen – untere Verkehrsbehörde – eingereicht wurden.

Bei Aufgrabungen von Bundes-, Landes,- und Kreisstraßen ist die Genehmigung beim Landratsamt einzuholen. Bei Arbeiten auf Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast der Stadt Mössingen sind, ist frühzeitig eine Aufgrabungsgenehmigung beim Sachgebiet 3-2 Bauliche Infrastruktur der Stadt Mössingen einzuholen (siehe Seite 4)

Bei Aufgrabungen ist die Zustimmung der zuständigen Versorgungsunternehmen – Gas, Kanal, Wasser, Strom – (Stadtverwaltung und Stadtwerke, Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung und FairNetz, etc.) einzuholen (siehe Seite 4)

## **Gesetzliche Vorgaben:**

### **§ 45 Absatz 6 StVO:**

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

RSA 21 (15.02.2022): Teil A:

**1.3.1 Absatz 8:** Die **Verkehrssicherungspflicht** obliegt demjenigen, der im öffentlichen Straßenraum Arbeiten ausführt oder ausführen lässt. Die Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers, im Regelfall des Bauunternehmers, gegebenenfalls auch des Verkehrsabsicherers, besteht neben derjenigen des Straßenbaulastträgers und der Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörde; **sie endet** erst dann, wenn der Unternehmer nicht mehr die tatsächliche Herrschaft über die Arbeitsstelle ausübt. Sie betrifft den gesamten Arbeitsstellenbereich und gegebenenfalls die zugehörige Umleitungsstrecke sowie alle anlässlich der Arbeitsstelle angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

**1.3.1 Absatz 9:** Die Anordnung von Verkehrszeichen und –einrichtungen aus Anlass von Arbeiten im Straßenraum soll schriftlich erfolgen: Die Unternehmer müssen **vor dem Beginn** von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde oder Straßenbaubehörde – Anordnungen über die Absperrungen und Sicherung der Arbeitsstellen sowie über notwendige Verkehrsbeschränkungen, -verbote und Umleitungen einholen. Bauunternehmer haben dem Antrag einen **Verkehrszeichenplan** beizufügen (§ 45 Absatz 6 StVO).

**1.4 Absatz 3:** Als Verantwortlicher im Sinne von j) und l) kann nur benannt werden, wer **jederzeit** Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt sowie der **deutschen** Sprache mächtig ist. Außerdem muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (**MVAS**) nachweisen; hiervon kann die anordnende Behörden bei Arbeiten mit geringen verkehrlichen Auswirkungen Ausnahmen zulassen. Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters mit gleichen Voraussetzungen fordern.

**1.6.3 Absatz 2:** Während der Dauer einer Sperrung sind in angemessenen Zeitabständen die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Umleitungsstrecke zu überprüfen. Gemäß SiAstra/ZTV-SA an Arbeitstagen mindestens zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich und bei Sturm / Unwetter sofort).

**2 Absatz 2:** Die Ausführungen von Verkehrszeichen darf auch an Arbeitsstellen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Rn. 18 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43). Verkehrszeichen, ausgenommen solche für den ruhenden Verkehr und Markierungen, müssen grundsätzlich mit Folien mindestens der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 67520:2013-10 ausgestattet werden (...)

## Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen und erforderlichen personenbezogener Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendigen Angaben. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Rechte der betroffenen Person:

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht (Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter [www.moessingen.de](http://www.moessingen.de))

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und Sie können die verkehrsrechtliche Anordnung **nicht** erhalten.

### Nachfolgende Kontakte zur Information:

<b>Stadtwerke Mössingen</b> Freiherr-vom-Stein-Straße 18 72116 Mössingen Tel.: 07473/370-400 E-Mail: <a href="mailto:stadtwerke@moessingen.de">stadtwerke@moessingen.de</a>	<b>Stadtverwaltung Mössingen</b> <b>SG 3-2, Bauliche Infrastruktur, Bautechnik und Grünflächen</b> Freiherr-vom-Stein-Straße 20 72116 Mössingen Tel: 07473/370-311 E-Mail: <a href="mailto:tiefbau@moessingen.de">tiefbau@moessingen.de</a>
<b>Gemeinde Bodelshausen</b> Am Burghof 8 72411 Bodelshausen Tel.: 07471/7080 E-Mail: <a href="mailto:verkehr@bodelshausen.de">verkehr@bodelshausen.de</a>	<b>Gemeinde Ofterdingen</b> Rathausgasse 2 72131 Ofterdingen Tel.: 07473/37800 E-Mail: <a href="mailto:rathaus@ofterdingen.de">rathaus@ofterdingen.de</a>
<b>Landratsamt Tübingen</b> Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Tel.: 07071/207-0 E-Mail: <a href="mailto:post@kreis-tuebingen.de">post@kreis-tuebingen.de</a>	<b>FairNetz GmbH</b> Hauffstraße 89 72762 Reutlingen Tel.: 07121/582-3000, Netzauskunft Durchwahl 3781 E-Mail: <a href="mailto:netzauskunft@fairnetzgmbh.de">netzauskunft@fairnetzgmbh.de</a>
<b>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung</b> Freiherr-vom-Stein-Straße 20 72116 Mössingen Tel.: 07473/370-311 E-Mail: <a href="mailto:zv_steinlach@web.de">zv_steinlach@web.de</a>	

Von den gesetzlichen Vorgaben habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift